



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/319/2022

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Jugendhilfeausschuss	03.03.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanzausschuss	07.03.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	08.03.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	30.03.2022	Entscheidung	öffentlich

TOP **Förderung der Jugendhilfe gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII für das Jahr 2023**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beschließt für die finanzielle Sicherstellung der Förderung der präventiven Jugendhilfe im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2023 Regionalbudgets in Höhe von:

Produkt 36.2.1.01 Jugendarbeit
36.2.1.01.433130 507.000 Euro
36.2.1.01.433131 5.000 Euro
36.2.1.01.433132 64.700 Euro
36.2.1.01.433133 388.800 Euro

Produkt 36.3.1.01. Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
Familienbildung
36.3.1.01.433134 366.800 Euro
36.3.1.01.433135 49.800 Euro
36.3.1.01.433136 720.000 Euro

Die Budgets sind in den Haushalt 2023 einzustellen und ergeben sich aus der Jugendpauschale in Höhe von 894.000 Euro zuzüglich der Kofinanzierung von 1.208.100 Euro aus weiteren Landkreismitteln.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, auf der Grundlage vorgenannter Budgets Bewilligungen nach § 74 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2023 bereits vor Erlass der Haushaltssatzung 2023 auszusprechen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36.2.1.01 Jugendarbeit

36.2.1.01.433130	507.000 €
36.2.1.01.433131	5.000 €
36.2.1.01.433132	64.700 €
36.2.1.01.433133	388.800 €

Produkt 36.3.1.01 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienbildung

36.3.1.01.433134	366.800 €
36.3.1.01.433135	49.800 €
36.3.1.01.433136	720.000 €

Gesamtsumme Landkreisanteil: 2.102.100,00 €

Begründung

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.12.2021 wurde über die weitere Jugendhilfeplanung im Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII diskutiert und die aktuelle Maßnahmeplanung auf den 31.12.2022 befristet. Damit war zu bestimmen, wie es für 2023 weitergehen würde.

In der Beratung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 08.02.2022 wurde bekräftigt, dass das Anliegen aller Beteiligten die Planungssicherheit ist.

Dies beruht auch auf dem Beschluss des Kreistages 434/2014. Dieser sieht u.a. im Punkt vier vor: „4. Die Jugendhilfeplanung (JHP) ist kontinuierlich fortzuschreiben. Änderungen, die Auswirkungen für die freien Träger im Folgejahr haben werden, sollen bis zum 30.06. des Vorjahres abgeschlossen sein. (...)“

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden in der Verwaltungsrechtssache Jugendring Oberlausitz e.V. ./ Landkreis Görlitz (Az.: 1 L 377/21) vom 24.06.2021 ist es der Verwaltung nicht mehr möglich, wie in den Vorjahren Abschlagszahlungen ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung vorzunehmen.

Gemeinsames Ziel ist daher, rechtzeitig für das Förderjahr 2023 alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit ab 01.01.2023 pädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende entsprechend des Teilfachplans Jugendhilfeplanung Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII wirksam werden können. Die Leistungen werden von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht und gem. § 74 SGB VIII gefördert.

Aktuell bemüht sich der Jugendhilfeausschuss gemeinsam mit der Verwaltung um die Sicherstellung der Förderung für das Jahr 2023. Dazu hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss JHA 066/2022 die bestehende Beschlusslage zur Jugendhilfeplanung bekräftigt und sich eine Zeitschiene für das Jahr 2022 gegeben, um die Maßnahmeplanung rechtzeitig vor Beginn des Förderjahres 2023 sicherzustellen.

Die Antragstellungen für das Jahr 2023 werden bis zum 31.05.2022 erfolgen. Anschließend erfolgen die formale und finanzielle Prüfung sowie die inhaltliche Prüfung.

Es ist vorgesehen, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 17.11.2022 über die konkreten Maßnahmen (Maßnahmeplanung) befindet und damit die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen würden.

Mit Beschlussfassung der Regionalbudgets wird es möglich sein, die Fachkrafftförderung entsprechend der o.g. Maßnahmeplanung rechtzeitig vor dem 01.01.2023 umzusetzen. Damit können Angebote für junge Menschen in allen Planungsräumen bereitgestellt werden, darüber hinaus z.B. planungsraumübergreifende Angebote sowie Kleinprojekte, die vorwiegend ehrenamtlich durchgeführt werden.

Der Jugendhilfeausschuss schlägt dem Kreistag die Beschlussfassung über die vorgenannten Regionalbudgets vor.

Die Kalkulation der Budgets entspricht dem Planansatz des Jahres 2021 (ein Rechnungsergebnis kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen) zzgl. einer Steigerung der Personal- und Sachkosten.

Der Landkreis ist verpflichtet, sich mindestens in der Höhe der Landesmittel (Jugendpauschale) gegen zu finanzieren. Der Landkreis hatte in den vergangenen Jahren Fördermittel erhalten in Höhe von:

2020: 853.601,00 €	2021: 1.005.211,00 €	2022: 893.887,01 €
--------------------	----------------------	--------------------

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 16 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie (Familienbildung)

§ 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe